

Adresse: Volkshaus/Stauffacherstr. 60  
8004 Zürich  
Korrespondenz: Postfach, 8026 Zürich  
Telefon: 044 241 97 97  
Telefax: 044 241 97 89  
E-Mail: info@gbkz.ch  
Internet: www.gbkz.ch/  
Postkonto: 80-7816-3



Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich (AWA)  
Herrn Bruno Sauter, Amtschef

Elektronische Post

Zürich, 30. März 2011

**Stellungnahme des Gewerkschaftsbundes des Kantons Zürich zuhanden der Vernehmlassung über die Parlamentarische Initiative Lüscher (Tankstellenshops)**

Sehr geehrter Herr Sauter  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die nationalrätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) hat eine Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative Lüscher eröffnet. Diese verlangt, dass Tankstellenshops an Autobahnen und Hauptverkehrsstrassen auch nachts durchgehend und sonntags geöffnet haben dürfen. Wir lehnen diesen Vorschlag entschieden ab.

Für die Gewerkschaften geht es hier um ein erstrangiges Thema. Der Vorstoss stellt einen neuen Schnitt jener „Salomitaktik“ dar, die das Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit im Arbeitsgesetz schrittweise fällen will. Er bedeutet auch einen zusätzlichen Schritt in die totale Liberalisierung der Arbeitszeiten. Entsprechend werden sich die Gewerkschaften auch über den Schweizerischen Gewerkschaftsbund auf nationaler Ebene in die Vernehmlassung einbringen.

Im Rahmen der nationalen Vernehmlassung hat der Kanton Zürich die Möglichkeit, seine Position in Form einer Vernehmlassungsantwort einzubringen. Es ist uns wichtig, dass sich auch die Regierung des Kantons Zürich gegen die Initiative Lüscher stellt. Im Anhang findet Sie dazu unsere Stellungnahme.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Position.

Mit freundlichen Grüssen

GEWERKSCHAFTSBUND DES KANTONS ZÜRICH

Julia Gerber Rüegg  
Präsidentin GBKZ

Roland Brunner  
Politischer Sekretär GBKZ

## **Position des Gewerkschaftsbundes des Kantons Zürich GBKZ zur Vernehmlassung Parlamentarische Initiative Lüscher**

Die parlamentarische Initiative Lüscher verlangt, dass Tankstellenshops an Autobahnen und Hauptverkehrsstrassen auch nachts durchgehend und sonntags geöffnet haben dürfen. Wir lehnen diesen Vorschlag entschieden ab.

### **Vorbemerkung:**

Die parlamentarische Initiative verlangt drei Neuerungen:

- Gewisse Tankstellenshops dürfen nachts durchgehend geöffnet sein
- Dies betrifft neu auch Tankstellenshops, die an Hauptverkehrsstrassen liegen (jetzt: nur Tankstellenshops an Autobahnraststätten und überregionalen Verkehrssachsen).
- Die Shops an Hauptverkehrsstrassen dürfen neu auch am Sonntag öffnen.

Es handelt sich bei der Initiative Lüscher also um eine massive Ausdehnung der Nacht- und Sonntagsarbeit.

Die Konsequenzen sind gravierend: Die Einführung der Nacht- und Sonntagsarbeit bei gewissen Tankstellenshops hat massive Auswirkungen auf andere Branchen und deren Beschäftigte. Nicht nur das Personal in den Tankstellenshops müsste neu Nachtarbeit leisten, sondern auch Reinigungskräfte, Sicherheitsdienste und Zulieferer. Die Umsetzung der Initiative Lüscher würde also zu einer Zunahme von Nachtarbeit auch ausserhalb der Tankstellenshops führen. Dies widerspricht dem strengen Schutz vor Nachtarbeit, der wegen der schädlichen Gesundheitsauswirkungen im Arbeitsgesetz verankert ist.

Die Verlagerung von Arbeitsplätzen hin zu Tankstellenshops bedeutet zudem eine Verlagerung hin zu mehr prekären Arbeitsverhältnissen. Die Löhne sind tief, die Arbeitsbedingungen im Allgemeinen schlecht. Wegen nächtlicher Alkoholverkäufe stellen sich bei der Initiative Lüscher neu auch Fragen zum Jugendschutz.

Das Arbeitsgesetz ist dem Schutz der Arbeitnehmer verpflichtet und hat das Ziel, die Arbeitnehmenden vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu schützen.

Dem Arbeitsgesetz untergeordnet sind die kantonalen Ladenöffnungsgesetze. Sie berücksichtigen insbesondere die Bedürfnisse von KonsumentInnen oder Ladenbesitzern und regeln die Ruhe und Ordnung.

Konsumbedürfnisse dürfen deshalb nicht ohne Not in das Arbeitsgesetz übernommen und über den Gesundheitsschutz von ArbeitnehmerInnen gestellt werden. Genau dies sieht aber die vorgeschlagene Änderung des Arbeitsgesetzes vor. Damit widerspricht sie dem Sinn und Geist des Arbeitsgesetzes auf krasse Weise.

Nachtarbeit ist schädlich und deshalb besonders schutzwürdig

Die Nachtarbeit unterliegt strengen Bedingungen, weil sie mit gravierenden Gesundheitsschäden verbunden ist. Diese Einschränkungen sollen mit der vorgeschlagenen Änderung des Arbeitsgesetzes bei den Tankstellenshops ersatzlos gestrichen werden.

Die schädlichen Folgen von Nachtarbeit sind weitreichend und belegt. Zahlreiche Studien zeigen auf, dass Nachtarbeit zu Schlaf- und Herzrhythmusstörungen, zu Verdauungsproblemen, Stresssymptomen und zu einem erhöhten Krebsrisiko führen. Zudem erschwert Nachtarbeit ein funktionierendes Privatleben mit Familie und Freunden, was wiederum zu erheblichen gesundheitlichen Problemen führen kann. Auch die Weiterbildung für Arbeitnehmer wird erschwert – ein nicht zu unterschätzender Nachteil, da Arbeitgeber von ihren Angestellten oder bei Stellenbesetzungen zunehmend den Nachweis permanenter Weiterbildung fordern.

Um die Arbeitnehmer vor diesen negativen Auswirkungen so gut als möglich zu schützen, hat der Gesetzgeber strenge Bedingungen erlassen. In Sachen Tankstellenshops urteilt das Bundesgericht in seinem wegweisenden Urteil vom letzten Juli (BGE 2C\_748/2009 vom 15.07.2010) folgendermassen:

Um erlaubt zu werden, müsse die Nachtarbeit „unentbehrlich“ sein. Dies sei bei Tankstellenshops nicht der Fall, da in der Schweizer Bevölkerung kein Mangel entstehe, wenn die KonsumentInnen ihre normalen Einkäufe während der ordentlichen Öffnungszeiten tätigen müssten. Der Schutz der Angestellten vor Nachtarbeit sei höher zu gewichten als das Bedürfnis, zwischen 1-5 Uhr morgens eine Gurke oder Tiefkühlpizza zu kaufen.

Das Bundesgericht erachtet das häufig gehörte Argument, dass das Personal ohnehin anwesend sei, zwar als nachvollziehbar, weist aber darauf hin, dass dies eine Folge des wirtschaftlichen Konzepts sei, in ein und derselben Struktur verschiedene Produkte und Dienstleistungen anzubieten ("shop in shop"), für die unterschiedliche arbeitsgesetzliche Regeln gelten. Es könne in einer solchen Situation nicht für alle Tätigkeiten umfassend auf die günstigste Regelung abgestellt werden, da andernfalls das Nachtarbeitsverbot durchlöchert würde.

Mit anderen Worten: Die Tatsache, dass sich Shopbetreiber dazu entscheiden, mehrere Dienstleistungen in einem Raum anzubieten, darf nicht dazu führen, dass deswegen das Arbeitsgesetz durchlöchert wird.

#### **Schlechte Arbeitsbedingungen:**

Die Arbeitsbedingungen in Tankstellenshops sind in der Regel sehr schlecht. Die Arbeitgeber wehren sich mit aller Kraft gegen eine allgemein verbindliche Regelung. Nur in St. Gallen, Luzern und Fribourg existiert ein entsprechender GAV mit einer Minimalregelung für Tankstellenshops: In St.Gallen beispielsweise beläuft sich der Mindestlohn auf 3500.- brutto. Dies bei einer 100%-Anstellung und einer 42-Stunden-Woche, die zudem Abend- und Nachtarbeit beinhalten kann. Wie die Nachtarbeit im Einzelfall organisiert werden soll, ist unklar. Die Tankstellenshops werden mit grösster Wahrscheinlichkeit versuchen, die neuen Arbeitszeiten mit möglichst wenig Personal auszuschöpfen.

Das kann für die Beschäftigten gravierende Folgen haben:

- Erhöhung der Wochenarbeitszeit (ohne dass dabei unbedingt die Löhne steigen)
- Aufspaltung der Tagesarbeitszeiten mit stundenlangen Pausen zwischen den Arbeitsblöcken
- Zunahme von prekären Arbeitsverhältnissen, d.h. von sehr kleinen und flexiblen Pensen bzw. Arbeit auf Abruf

Es mag sein, dass einzelne gerne in der Nacht arbeiten. Viele haben jedoch gar keine andere Wahl: Im Detailhandel arbeiten mehrheitlich Frauen, darunter viele alleinerziehende Mütter. Sie leiden besonders unter der permanenten Erweiterung der Ladenöffnungszeiten, unter Arbeit auf Abruf oder anderen flexiblen Arbeitsverhältnissen, die ihnen nicht erlauben, ihr Privatleben den Erfordernissen entsprechend zu organisieren.

Bei regelmässiger Nachtarbeit, wie sie bei Tankstellenshops nun vorgesehen ist, entfallen überdies die gesetzlichen Zuschläge (wird nur bei unregelmässiger Nachtarbeit ausgezahlt, vgl. Art. 17b Abs. 1 und 2 ArG). Damit verschlechtert sich das Lohnniveau weiter.

Arbeitsplätze in Tankstellenshops sind besonders risikoreich. Immer wieder werden Tankstellenshops in der Nacht überfallen, zum Teil gehen die Täter mit erheblicher Brutalität und Waffengewalt vor. Da der Vorschlag Lüscher zu mehr Tankstellenshops führen wird, wird auch die Anzahl der Überfälle steigen – mit unabsehbaren Folgen für das Personal.

### **Was halten Ladeninhaber und Personal von längeren Öffnungszeiten?**

Mit Art. 27 Abs. 1<sup>quater</sup> wächst der Druck auf die umliegenden Ladenbetreiber, ihre Läden aus Wettbewerbsgründen ebenfalls länger offenzuhalten. Bereits jetzt argumentieren einige Befürworter der Deregulierung, dass Tankstellenshops einen Wettbewerbsvorteil hätten, weshalb die Öffnungszeiten für die anderen Läden liberalisiert werden müssten. So etwa im Kanton Zürich, wo eine FDP-Initiative zur vollständigen Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten eingereicht worden ist.

Tatsache ist aber: Längere Ladenöffnungszeiten können sich viele der umliegenden Läden gar nicht leisten, da ihr Umsatz nicht entsprechend wächst, sie im Gegenteil an liberalisierten Öffnungszeiten zugrunde zu gehen. Von der Deregulierung profitieren vorab die grossen Unternehmen. Genau aus diesem Grund sprechen sich in vielen Umfragen die Besitzer und Leiter von kleinen und mittleren Geschäften gegen eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten aus. So zeigt beispielsweise eine aktuelle Umfrage der Gewerkschaft Unia bei 800 Geschäften im Kanton Bern, dass die meisten Betriebe kein Interesse an längeren Öffnungszeiten haben. Die Resultate: 98% der Ladeninhaber sprechen sich gegen Ladenöffnungszeiten bis Mitternacht aus, 96% sind gegen regelmässige Sonntagsarbeit.

Bei den FilialleiterInnen ist die Haltung ähnlich klar (98% der befragten Detailhandel-FilialleiterInnen sind gegen Ladenöffnungszeiten bis Mitternacht und 95% gegen regelmässige Sonntagsverkäufe). Vollends kritisch steht das Ladenpersonal den Liberalisierungstendenzen gegenüber: 99% der befragten Detailhandelsangestellten sind gegen Ladenöffnungszeiten bis Mitternacht und 97% gegen regelmässige Sonntagsverkäufe. In eine ähnliche Richtung weist eine Umfrage der Sozialpartner in Basel: 60% der Geschäfte wollen keine zusätzlichen Verkaufssonntage.

Mit anderen Worten: Eine Liberalisierung, wie sie mit den Tankstellenshops angestossen wird, wird von einer überwältigenden Mehrheit des Verkaufspersonals und der Ladeninhaber abgelehnt. Es kann in keiner Weise davon gesprochen werden, dass sie einem Bedürfnis der Detailhandelsbeschäftigten entspricht.

### **Erzwungene Nacht- und Sonntagsarbeit auch in Zulieferbranchen der Tankstellenshops:**

Ist ein Geschäft sonntags oder nachts geöffnet, hat dies Auswirkungen auf andere Betriebe und ihre Beschäftigten. Denn nicht nur die Angestellten in Tankstellenshops müssen in der Nacht arbeiten, es muss auch die Anlieferung der Waren, der Unterhalt der Läden, die Infrastruktur und die Sicherheit der Beschäftigten gewährleistet werden. Nachtarbeit bei Tankstellenshops führt zu Nachtarbeit bei Chauffeuren, Reinigungspersonal, Sicherheitsdiensten etc.

Dies wird mit dem neuen Artikel zusätzlich verschärft, weil Tankstellenshops nicht mehr nur wie bisher an Strassen mit „starkem Reiseverkehr“ (dh. Autobahnen und grosse, überregionale Reiserouten) geöffnet haben sollen, sondern auch an Hauptstrassen in Städten und Agglomerationen. Diese Lockerung führt unweigerlich zu einer massiven Verlagerung im Detailhandel hin zu Tankstellenshops und damit auch zu einer Zunahme von prekären Anstellungsverhältnissen und zu vermehrter Nachtarbeit bei den Beschäftigten der zugehörigen Zuliefer- und Dienstleistungsbranchen. Diese zusätzliche Nachtarbeit wird von den Befürwortern nicht thematisiert, muss aber unbedingt in die Gesamtbetrachtung von Art. 27 Abs. 1<sup>quater</sup> einbezogen werden.

Die Angriffe auf Sonn- und Nachtarbeit häufen sich im Detailhandel. Damit werden elementare Bedürfnisse der Angestellten verletzt: Sie brauchen wie die meisten in der heutigen Gesellschaft und Arbeitswelt Zeitanker und Ruhepausen. Nächte und Sonntage dürfen demnach auch für sie keinen werktäglichen Charakter haben, sondern sollen der Erholung und des Zusammenseins dienen.

### **Weitere Punkte:**

- Die Initiative ist ein versuchter Türöffner für weitergehende Liberalisierung: Immer neue «Ausnahmen» – ein Sonntag oder ein Abendverkauf hier, ein Tankstellenshop, eine Tourismuszone

- dort – machen aus der Ausnahme Schritt für Schritt eine allgemeine Regelung. Denn natürlich verlangen die interessierten grossen Shopping-Centers und grossen City-Läden gleiches Recht.
- Die Schweizer Bevölkerung will keine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten: In den letzten Jahren hat sich das Stimmvolk in 90% der Abstimmungen gegen entsprechende Deregulierungsvorlagen ausgesprochen.
  - In den Medien stark kritisiert wurde die bisherige Abdeckung des Sortiments. Diese Einschränkungen bleiben allerdings bestehen und sollen auch in Zukunft überwiegend auf das Bedürfnis von Reisenden ausgerichtet sein. Im Klartext heisst das, dass auch künftig ein Teil des Sortiments abgedeckt werden muss.
  - Dieses Problem wird sich überdies weiter verschärfen, wenn sich Tankstellenshops in städtischen Zentren und in der Agglomeration zunehmend ausbreiten. Dort fällt der typische Reiseverkehr weg – die Shops müssen aus Rentabilitätsgründen ein breiteres Warensortiment führen. Es ist somit anzunehmen, dass die Abdeckung des Sortiments auch in Zukunft für Kritik sorgen wird. Damit ist auch bereits jetzt absehbar, dass mit einem nächsten Vorstoss ein Angriff auf das beschränkte Sortiment stattfinden wird. Denn das Personal sei, so die bekannte Argumentation, ja anwesend.
  - Ein beschränktes Sortiment ist im Ausland gang und gäbe. Dies zeigt sich insbesondere beim Verkauf von Alkohol. In Deutschland beispielsweise gehen immer mehr Städte und Länder dazu über, den Verkauf von Alkohol in Tankstellenshops nach 22 Uhr zu verbieten. Dies einerseits aus Gründen des Jugendschutzes, aber auch um Auseinandersetzung zwischen alkoholisierten Jugendlichen zu mindern und die Angestellten der Tankstellen vor Angriffen und Pöbeleien zu schützen. Auch in der Schweiz muss diese Diskussion zugunsten des Jugendschutzes geführt werden.
  - Ökologie: Mit der Vorlage Lüscher werden Tankstellenshops an den Hauptstrassen von städtischen Quartieren und Agglomerationen gefördert. Dies bedeutet Mehrverkehr in Wohngebieten und steht im Widerspruch zur Luftreinhalteverordnung und letztlich zum Klimaschutz.

Es handelt sich beim Vorstoss Lüscher um eine radikale Vorlage mit gefährlichen Folgen. Vielmehr stellt er den Türöffner in einer übergeordneten Strategie der Arbeitgeber dar, die Ladenöffnungszeiten laufend auszudehnen (belegt durch die Aktivitäten der IG Detailhandel, kantonale Initiativen etc). Eine solche Verschlechterung der Arbeitsbedingungen hat für die Beschäftigten gravierende Konsequenzen.

Sie bedeutet ganz konkret z.B. die Verteilung der Arbeitszeit auf mehr Arbeitstage pro Woche, mehr Späteinsätze, mehr Wochenendarbeit. Beruf, Familie und Sozialleben können immer weniger miteinander in Übereinstimmung gebracht werden. Und dies bei den Tankstellenshops, wo die Arbeitsbedingungen jetzt schon sehr schlecht sind.

Die Ladenöffnungszeiten bzw. die Frage der Liberalisierung der Nachtarbeit sind eine wichtige gesellschaftliche Frage. Die schrittweise Durchlöcherung des Verbots von Nachtarbeit und Sonntagsarbeit ist ein Angriff auf die soziale Regulierung der Arbeitszeit und damit generell auf das Arbeitsrecht, das von den Gewerkschaften im Verlaufe eines Jahrhunderts hart erkämpft worden ist.

Wir können nicht zulassen, dass diese Errungenschaften jetzt wieder Stück für Stück demontiert werden und fordern die konsequente Durchsetzung des geltenden Rechts durch die kantonalen Behörden. Wir lehnen somit die parlamentarische Initiative Lüscher ab. Zudem fordert der GBKZ statt der Liberalisierung eine bessere Regelung der Anstellungsbedingungen und der Sicherheit in Tankstellenshops.